

**Fragen zum Erbrecht
im Fürstentum Liechtenstein**

Dr. Peter Mayer



Gedanken zuvor

Im Laufe meiner jahrzehntelangen anwaltlichen Beratungstätigkeit wurden immer wieder Fragen zum Erbrecht aufgeworfen.

Daher werden im Folgenden häufige Fragen aus der Praxis – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – beantwortet, dies im Sinne einer ersten anwaltlichen Auskunft.

Selbstverständlich kann diese Fragebeantwortung nicht eine gründliche Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen.

Allerdings hoffe ich, mit den Fragebeantwortungen allgemein verständlich wichtige Bereiche des teilweise sehr komplexen Erbrechts dargestellt zu haben und freue mich über jedes Feedback.

Der Verfasser
Dr. Peter Mayer
Rechtsanwalt

Triesen, im September 2007



Inhaltsverzeichnis

Gedanken zuvor

1	Grundsätzliches zum Erbrecht	9
1.1	Ich habe etwas von Nachlass und von Verlassenschaft gehört. Was ist das?	9
1.2	Was bedeutet der Ausdruck Erblasser?	9
1.3	Was wird denn eigentlich vererbt?	9
1.4	Wo kann ich nachlesen, wenn ich etwas über das Erbrecht wissen will?	9
1.5	Wer erbt?.....	10
1.6	Ich möchte für meinen Hund vorsorgen. Kann ich ihm etwas hinterlassen?	11
1.7	Wie unterscheidet sich der Begriff der Erbschaft vom Vermächtnis?	11
1.8	Ich habe davon gehört, dass Personen, die an und für sich aufgrund des Gesetzes erben könnten, vom Erbrecht gemäss von gesetzlichen Bestimmungen total ausgeschlossen sind. Ist dies richtig?.....	11
1.9	Ich bin einziger gesetzlicher Erbe meines soeben verstorbenen Vaters. Ich brauche Geld. Kann ich sofort CHF 100'000.– vom Konto meines verstorbenen Vaters abheben?	12
1.10	Ich habe gehört, dass ich eine Art Erklärung bei Gericht abgeben muss, die Erbschaft anzunehmen. Ist es richtig?	13
1.11	Kann sich der Erbe des Erbes entschlagen?	14
1.12	Ich habe auch etwas von einem Erbschaftsverzicht gehört. Ist dies dasselbe?	14
1.13	Was ist, wenn ich vor meinem Onkel, der mir ein Haus vermacht hat, sterbe? Bekommt dann das Haus mein Ehegatte?	15
1.14	Gibt es andere Arten, um in sinnvoller Weise die Nachfolge zu regeln?	15

2	Gesetzliches Erbrecht	16
2.1	Wann kommt das gesetzliche Erbrecht zum Tragen?.....	16
2.2	Wie sieht die gesetzliche Erbregelung aus?.....	16
2.3	Welche Linien (Parantel) gibt es?	16
2.4	Wie schaut es mit dem gesetzlichen Ehegattenerbrecht aus?	17
2.5	Ich habe etwas von einem sogenannten «Voraus» gehört. Was versteht man darunter?	17
2.6	Was ist, wenn die Ehe vom Gericht für ungültig erklärt, geschieden oder getrennt wurde?	18
2.7	Hat der überlebende Ehegatte auch einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Nachlass?.....	18
2.8	Wie steht es mit dem Erbrecht unehelicher Kinder?	18
2.9	Hat auch ein Adoptivkind ein gesetzliches Erbrecht und wenn ja, in welchem Ausmass?	19
3	Testamentarisches Erbrecht	19
3.1	Was ist ein Testament? Was kann damit verfügt werden?.....	19
3.2	Was muss Inhalt eines Testamentes sein?.....	20
3.3	Was ist, wenn bei mehreren Erben einer nicht erben will (Erbentschlagung) ein anderer von seinem Erbrecht keinen Gebrauch macht?.....	21
3.4	Was ist, wenn ein Erblasser mir eine wertvolle Liegenschaft vermacht, diese ihm aber nicht mehr gehört?	21
3.5	Kann ein Testament widerrufen bzw. abgeändert werden?	21
3.6	In welcher Form können letztwillige Erklärungen des letzten Willens erfolgen?.....	22
3.7	Welche Hauptformen gibt es in der Praxis?	22
3.8	Ich habe gehört, dass man bei einem fremdhändig vorbereiteten Testament sehr aufpassen muss, damit es gültig ist. Stimmt dies?	23
3.9	Kann ich auch mündlich letztwillige Anordnungen äussern und sind die gültig?	23



3.10	Man sagt, dass man auch beim Fürstlichen Landgericht Testamente errichten kann. Stimmt dies?	24
3.11	Was versteht man unter gemeinschaftliches Testament?	24
3.12	Was versteht man unter Patientenverfügungen?	25
3.13	Ich habe etwas von Nacherbschaft gehört. Können Sie mir Näheres darüber mitteilen?	26
3.14	Ich bin auf der Reise in Südamerika. Ein furchtbarer Flug hat mich veranlasst, in einem Hotel vor Ort schnell ein handschriftliches Testament zu errichten und es einem Freund in Liechtenstein zu übersenden. Ist es gültig?	27
4	Pflichtteilsrecht	27
4.1	Was versteht man unter Pflichtteil?	27
4.2	Welche nahestehenden Personen des Erblassers sind pflichtteilsberechtigt?	28
4.3	Wie hoch ist der Pflichtteil?	28
4.4	Bekommt der Pflichtteilsberechtigte einen aliquoten Anteil am Erbe? ..	29
4.5	Gibt es Fälle, in denen der Pflichtteil nicht geschuldet ist?	30
4.6	Ich habe gehört, dass neben der Enterbung auch eine Pflichtteils-minderung möglich ist.	31
4.7	Was muss bei der Hinterlassung eines Pflichtteiles beachtet werden? ..	32
4.8	Was muss auf den Pflichtteil angerechnet werden?	32
4.9	Mein Bruder hat in seinem Testament seine aussereheliche Tochter gar nicht berücksichtigt. Erbt diese?	33
4.10	Um meine gesetzlichen Erben «leer» ausgehen zu lassen, errichte ich einfach eine Stiftung gemäss liechtensteinischen Rechtes. Geht dies? ..	34
5	Verlassenschaftsverfahren	35
5.1	Welche Behörde oder Amtsperson ist nach dem Tode einer natürlichen Person involviert?	35

5.2	Welche Sicherungsmassnahmen gibt es?	36
5.3	Wie geht dann das Verlassenschaftsverfahren von sich?.....	37
5.4	Wie ist vorzugehen, wenn ein Kind das Testament seines verstorbenen Elternteiles, in dem jemand anderer (z.B. ein Familienfremder) zum Alleinerben eingesetzt ist, nicht anerkennen will?	38
5.5	Muss der Erbe vor der Einantwortung des Nachlasses noch Nachweise erbringen?	39
5.6	Was bewirkt die sogenannte Einantwortung?.....	39
5.7	Gibt es im Fürstentum Liechtenstein Erbschaftssteuern und wenn ja in welcher Höhe zu zahlen?.....	39



1 Grundsätzliches zum Erbrecht

1.1 Ich habe etwas von Nachlass und von Verlassenschaft gehört.

Was ist das?

Beide Worte haben dieselbe Bedeutung:

Man versteht darunter die Summe aller Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen.

1.2 Was bedeutet der Ausdruck Erblasser?

Das ist der Verstorbene, der «etwas hinterlässt».

1.3 Was wird denn eigentlich vererbt?

Private Rechte (eines Verstorbenen bzw. des Erblassers) einerseits sowie gleichzeitig private Verbindlichkeiten eines Erblassers andererseits. Öffentliche Rechte und Pflichten sind ebenfalls vererblich, falls dies gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Rechte aus einem Baubewilligungsverfahren).

Hingegen sind höchstpersönliche Rechte, wie z.B. eigene Unterhaltsansprüche des Erblassers, Vorkaufsrechte etc. **unvererblich**.

1.4 Wo kann ich nachlesen, wenn ich etwas über das Erbrecht wissen will?

Die erste Rechtsquelle sind die Bestimmungen der §§ (Paragrafen) 531 bis 824 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches des Fürstentums Liechtenstein. Die erbrechtlichen Bestimmungen (nicht die Bestimmungen des Verlassenschaftsverfahrens) entsprechen im Wesentlichen den Normen des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach ständiger Judikatur liechtensteinischer Gerichte werden infolge

Normenidentität Lehre und Rechtsprechung der österreichischen Gerichte zur Beurteilung erbrechtlicher Sachverhalte herangezogen. Im Fürstentum Liechtenstein gibt es zum Erbrecht nur wenige veröffentlichte Entscheidungen. Eine sehr gute Übersicht über erbrechtliche Angelegenheiten gibt die von der Arbeitsstelle für ambulante Altenhilfe herausgegebene Publikation «Erben und Vererben: Wie regle ich meinen Nachlass?».

Bei detaillierter Prüfung erbrechtlicher Sachverhalte ist es auch unumgänglich, die in Österreich veröffentlichte Literatur zum Erbrecht, vor allem in den beiden Standardkommentaren zum Österreichischen ABGB (Rummel und Schwimann), heranzuziehen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Spezialliteratur.

1.5 Wer erbt?

Jeder, der dazu berufen ist durch:

- Erbvertrag (gemäss § 602 ABGB nur zwischen Ehegatten möglich)
- Testament
- Gesetz

Auf diese Berufungsgründe stützt sich das Erbrecht des oder der Erben auf die Erbschaft.

Obwohl das Erbrecht aufgrund des Gesetzes als «schwächster» Erbrechts-Berufungsgrund (Titel) gilt, werden die meisten Erbfälle – ohne eine empirische Untersuchung angestellt zu haben – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen «abgehandelt» und zwar gemäss dem alten Rechtsspruch «Das Gut folgt dem Blut». Auch der Grossteil der Testamente sind sogenannte Verteilungstestamente, d.h. dass der Erblasser testamentarisch seinen gesetzlichen Erben (Kinder und Ehegattin) ein Vermögen zuteilt. Erbverträge gibt es in Liechtenstein kaum.



1.6 Ich möchte für meinen Hund vorsorgen. Kann ich ihm etwas hinterlassen?

Nein!

Gemäss § 538 ABGB kann in der Regel nur der erben, der auch ein Vermögen zu erwerben berechtigt ist. Dies ist bei dem geliebten Hund nicht der Fall. Zu erben berechtigt ist aber auch eine juristische Person, z.B. der Tierschutzverein. Ihm kann man ein Vermächtnis ausrichten, mit der Auflage, als Gegenleistung den geliebten Hund lebenslänglich zu betreuen.

1.7 Wie unterscheidet sich der Begriff der Erbschaft vom Vermächtnis?

Vermächtnis oder Legat bedeutet **eine bestimmte Sache** (z.B. Peter erhält das Haus, eine Geldsumme, das Wohnrecht). Erbschaft bzw. Erbteil hingegen bezieht sich auf das **Gesamte** oder auf einen Bruchteil der Erbmasse (z.B. Ich vermache mein Vermögen meinen beiden Kindern als Erben je zur Hälfte).

Wichtig ist, dass der Anfallstag beim Vermächtnis der Todesfall des Erblassers (§ 684 ABGB) ist. Der Zahlungstag (= Fälligkeit) kann sich davon unterscheiden. Bei Geldvermächtnissen (mit Ausnahme von kleineren Belohnungen etc.) gilt gemäss § 685 ABGB eine Einjahresfrist von dem Tod des Erblassers an gerechnet.

Unschärf wird im Sprachgebrauch zwischen vererben und vermachen gesprochen. Auch unter vermachen (Vermächtnis) wird oft Erbschaft verstanden.

1.8 Ich habe davon gehört, dass Personen, die an und für sich aufgrund des Gesetzes erben könnten, vom Erbrecht gemäss der gesetzlichen Bestimmungen total ausgeschlossen sind. Ist dies richtig?

Ja, man spricht von Erbnunwürdigkeit (im Gesetz wird von «Erbnunfähigkeit» gesprochen).

Die Ursachen gemäss § 540 und § 542 ABGB sind:

- Eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung gegenüber dem Erblasser, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;
- Gröbliche Vernachlässigung von Eltern- oder Kindespflichten;
- **Wichtig:** Ausübung von Zwang gegenüber dem Erblasser bei der Erklärung seines letzten Willens, des Weiteren auch betrügerische Verleitung, Hinderung an der Erklärung oder Abänderung hinsichtlich des letzten Willens;
- **Ganz wichtig:** Unterdrückung eines bereits errichteten letzten Willens. Wer also ein gefundenes Testament nicht vorlegt, sondern unterdrückt, ist vom Erbrecht ausgeschlossen!

Verzeihung ist nur möglich bei den in § 540 ABGB genannten Gründen (strafbare Handlung und Vernachlässigung der Kindes- und Elternpflichten).

Die Regelung in § 543 ABGB sieht darüber hinaus vor, dass Personen, welche des Ehebruches oder der Blutschande gerichtlich geständig oder überwiesen sind, unter sich von dem Erbrechte **aus einer Erklärung des letzten Willens** ausgeschlossen werden. Ehebruch ist aber in Liechtenstein kein Strafdelikt mehr. Somit wird wohl ein gerichtliches Geständnis oder eine gerichtliche Verurteilung deswegen – zumindest im Strafverfahren – nicht mehr stattfinden können. Ob diese Bestimmung, die im Sinne der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit zu verstehen ist, als noch zeitgemäss angesehen werden kann, sei dahingestellt.

1.9 Ich bin einziger gesetzlicher Erbe meines soeben verstorbenen Vaters. Ich brauche Geld. Kann ich sofort CHF 100'000.– vom Konto meines verstorbenen Vaters abheben?

Nein!



Im Gegensatz zum schweizerischen (Art. 516 ZGB) oder deutschen Recht (§ 1922 BGB) ist der Erbe nicht automatisch mit dem Tod des Erblassers in Liechtenstein über den Nachlass verfügungsberechtigt. Erst durch eine gerichtliche Einweisung, genannt Einantwortung, wird der rechtliche Besitz des Nachlassers an die Erben übergeben. Vor dieser «Übergabe» gibt es keine Verfügungsberechtigung, höchstens eine Benützung und/oder Verwaltung des Nachlasses über besonderen Antrag und gleichzeitiger Abgabe einer Erbserklärung durch gerichtlichen Beschluss.

1.10 Ich habe gehört, dass ich eine Art Erklärung bei Gericht abgeben muss, die Erbschaft anzunehmen. Ist das richtig?

Ja!

Vor Annahme der Erbschaft gilt der Nachlass als noch vom «Verstorbenen besessen» (siehe § 547 Abs. 2 ABGB). Erst mit Annahme der Erbschaft und Einantwortung durch das Gericht an den Erben ist die Situation geändert: Gemäss § 548 ABGB gehen damit auch die Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, auf den/die Erben (mit Ausnahme von Geldstrafen etc.) über.

Durch Erbserklärung kann die Annahme der Erbschaft auf zwei Arten geschehen, nämlich **bedingt oder unbedingt**.

Unbedingt bedeutet, dass der sich so Erklärende für Schulden des Erblassers **unbegrenzt haftet**.

Bei einer bedingten Erbserklärung haftet der Erbe hingegen nur bis zur Höhe der übernommenen Aktiva.

Somit gilt die Regel: Nur dann, wenn die Vermögensverhältnisse des Erblassers detailliert den Erben seit Jahren bekannt sind, kann eine unbedingte Erbserklärung in Erwägung gezogen werden. Sonst ist aus-

schliesslich die bedingte Erbserklärung abzugeben. Damit ist die Gefahr gebannt, dass der Erbe oder die Erben mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt für Erbschaftsschulden haften.

1.11 Kann sich der Erbe des Erbes entschlagen?

Ja!

Kein gesetzlicher oder testamentarischer Erbe ist verpflichtet, eine Erbserklärung abzugeben oder die Erbschaft anzunehmen. Oft kommt es vor, dass die gemäss Gesetz oder Testament berufenen Erben eine Erbent- oder Erbausschlagung erklären. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Nachlass überschuldet ist.

1.12 Ich habe auch etwas von einem Erbschaftsverzicht gehört. Ist dies dasselbe?

Nein!

Durch einen solchen Erbschaftsverzicht als **Vorausverzicht** wird **vertraglich** mit dem Erblasser vereinbart, dass auf das Erbe bzw. auf den Pflichtteil verzichtet wird. So ein Vertrag kann entgeltlich oder unentgeltlich geschehen. So kann z.B. der Vater der Tochter im Voraus ein Haus übertragen und als Gegenleistung hierfür einen Erbverzicht verlangen. Ist die Tochter damit einverstanden, kann ein solcher Vertrag errichtet werden.

Zur Gültigkeit eines Erbverzichts bzw. eines solchen Vertrages ist die **öffentliche Beurkundung** vor dem Fürstlichen Landgericht notwendig. Wird diese Form nicht eingehalten, ist ein solcher Erbverzichtsvertrag **ungültig**.



Die Erbschlagungserklärung hingegen findet nach dem Tode des Erblassers statt und zwar ohne weitere Förmlichkeiten bei der Verlassenschaftsverhandlung mündlich oder durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Fürstlichen Landgericht.

1.13 Was ist, wenn ich vor meinem Onkel, der mir ein Haus vermacht hat, sterbe? Bekommt dann das Haus mein Ehegatte?

Nein!

Das Erbrecht wirkt erst mit dem Tode. Die Erbenstellung entsteht daher erst dann, wenn der Erblasser überlebt wird. Anders ist es aber, wenn der Erbe den Erblasser überlebt. Dann hat er das Erbrecht bereits erworben. Er kann es, wie andere vererbliche Rechte, auf seine Erben «übertragen», entweder vor der gerichtlichen Eintragung oder danach. Dies geht aus § 537 ABGB hervor und wird Transmission genannt.

1.14 Gibt es andere Arten, um in sinnvoller Weise die Nachfolge zu regeln?

Ja!

Dies wird als vorweggenommene Erbfolge angesehen. Vor allem bei Vermögens- und Unternehmensweitergabe schon zu Lebzeiten kann Einiges geregelt werden. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Vertrages (Kaufvertrag oder Schenkungs- bzw. Übergabevertrag). Vor allem braucht die Unternehmensführung Beständigkeit und jeder Unternehmer ist gut beraten, bei Zeiten die Nachfolgeregelung aktiv anzugehen und nicht auf den Ablebensfall zu warten.

2 Gesetzliches Erbrecht

2.1 Wann kommt das gesetzliche Erbrecht zum Tragen?

Besteht weder ein Erbvertrag noch verfügt der Erblasser durch eine formgerecht errichtete letztwillige Verfügung über sein Vermögen, kommt die gesetzliche Erbteilungsregelung zum Tragen.

2.2 Wie sieht die gesetzliche Erbregelung aus?

§ 730 Abs. 1 ABGB gibt diesbezüglich folgende Antwort:

«*Gesetzliche Erben sind der Ehegatte und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie **verwandt** sind.*»

Die gesetzliche Erbfolgeregelung orientiert sich somit (neben dem Ehegatten) an der Blutsverwandtschaft und der sogenannten Parantelordnung, die griechischen Ursprungs ist.

Die nähere Parantel (Linie) schliesst die weitere aus. Sind Kinder vorhanden, gehen somit allfällige Enkel und vorhandene Eltern samt Nachkommen sowie Grosseltern samt Nachkommen völlig leer aus.

2.3 Welche Linien (Parantel) gibt es?

Diese ergeben sich aus dem Gesetz und zwar aus dem § 731 Abs. 1 bis 4 ABGB wie folgt:

- **erste Linie:**

Kinder des Erblassers und seine Nachkömmlinge. Beim Ableben eines Kindes vor dem Erblasser treten dessen/deren Kinder an seine Stelle. Dies nennt man **Repräsentation**.



- **zweite Linie:**

Eltern und deren Nachkommen (Geschwister des Verstorbenen)

- **dritte Linie:**

Grosseltern und deren Nachkommen

- **vierte und letzte Linie:**

Urgrosseltern (ohne Nachkommen)

Ist niemand mehr aus allen Linien vorhanden, kommt das Heimfallsrecht (nicht Erbrecht) des Staates zu tragen.

2.4 Wie schaut es mit dem gesetzlichen Ehegattenerbrecht aus?

Das Ehegattenerbrecht ist als fixer Prozentsatz wie folgt ausgestaltet (siehe § 757 Abs. 1 ABGB):

- neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen erhält der Ehegatte: **ein Drittel des Nachlasses**
- neben Eltern des Erblassers und deren Nachkommen oder neben Grosseltern erhält der Ehegatte: **zwei Drittel des Nachlasses**

Fehlen gesetzliche Erben der ersten oder zweiten Linie und Grosseltern, bekommt der Ehegatte den ganzen Nachlass.

2.5 Ich habe etwas von einem sogenannten «Voraus» gehört. Was versteht man darunter?

Der verbliebene Ehegatte wird durch den Gesetzgeber zusätzlich zum gesetzlichen Ehegattenerbrecht durch das sogenannte gesetzliche Vorausvermächtnis gemäss § 758 ABGB abgesichert. Dem verbliebenen

Ehegatten steht das gesetzliche Recht zu, in der Ehwohnung weiter zu wohnen und die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zur Fortführung entsprechend der bisherigen Lebensverhältnisse erforderlich sind, zu benützen. Diese Regelung hat den Sinn, es dem überlebenden Ehegatten zu ermöglichen, weiter in der gewohnten Umgebung mit den Gegenständen, die vertraut sind, zu wohnen.

2.6 Was ist, wenn die Ehe vom Gericht für ungültig erklärt, geschieden oder getrennt wurde?

Es ergibt sich aus § 759 ABGB klar, dass das gesetzliche Erbrecht in diesen Fällen erlischt.

2.7 Hat der überlebende Ehegatte auch einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Nachlass?

Ja!

Solange der überlebende Ehegatte sich nicht verehelicht, hat er an die Erben einen Anspruch auf einen den Verhältnissen entsprechenden anständigen Unterhalt, allerdings nur bis zum Werte des Nachlasses (§ 796 ABGB). Auch muss sich der überlebende Ehegatte auf diesen Unterhaltsanspruch alle vertraglichen oder letztwilligen Zuwendungen des Erblassers anrechnen lassen, weiters auch alle öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Leistungen, wie Pensionen etc., schliesslich die Erträge aus seiner Erwerbstätigkeit.

2.8 Wie steht es mit dem Erbrecht unehelicher Kinder?

Auch da gibt es eine klare Regelung im § 763 ABGB:

«Es findet hier zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied statt.»



2.9 Hat auch ein Adoptivkind ein gesetzliches Erbrecht und wenn ja, in welchem Ausmass?

Als Durchbrechung vom Blutsverwandtschaftsprinzip hat auch ein Adoptivkind ein gesetzliches Erbrecht, da mit der Adoption gemäss § 182 ABGB die gleichen Rechte, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden, entstehen. Allerdings entsteht zwischen dem Wahlkind (und seinen Nachkommen) und den übrigen Verwandten des Annehmenden (Adoptivvater und/oder Adoptivmutter) kein Verwandtschaft, weshalb zwischen ihnen auch kein gesetzliches Erbrecht besteht.

Darüber hinaus ist das Adoptivkind insoweit begünstigt, als trotz der Annahme an Kindesstatt das Erbrecht zwischen dem Wahlkind und seinen leiblichen Verwandten aufrecht bleibt. Andererseits gehen dann, wenn das Wahlkind verstirbt, bei der gesetzlichen Erbfolge die Wahleltern den leiblichen Eltern vor (siehe § 182 ABGB).

3 Testamentarisches Erbrecht

3.1 Was ist ein Testament? Was kann damit verfügt werden?

Wenn jemand sich über die Zuordnung seines Vermögens nach seinem Tode Gedanken macht, die gesetzliche Erbrechtsanordnung (siehe oben) als nicht sachgerecht empfindet, kann er **formgerecht** seinen letzten Willen erklären.

Mit anderen Worten: Durch diese Erklärung des letzten Willens kann jemand die gesetzliche Erbfolgeanordnung verändern. Soweit nicht Pflichtteilsrechte naher Angehöriger (so der Kinder, der Ehegattin sowie der Eltern) beachtet werden, kann jemand durch ein Testament über sein **gesamtes** Vermögen für den Fall seines Ablebens frei disponieren.

Voraussetzung für diese freie Disposition ist die Testierfähigkeit des Erblassers.

Unmündige bis zum 14. Lebensjahr sind testierunfähig (siehe § 569 ABGB). Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testieren. Hinsichtlich Entmündigter gibt es keine gesetzliche Regelung im Fürstentum Liechtenstein. Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 13.01.2005, veröffentlicht in der Liechtensteinischen Entscheidungssammlung 2006 (Seite 152), erklärt, dass die Verfügung eines Entmündigten gültig ist, wenn sie in einem lichten Augenblick (*lucidum intervalum*) getroffen wurde. Die formelle Schranke, dass nur mündlich vor Gericht testiert werden kann, gilt nur für Minderjährige. Insoweit unterscheidet sich das liechtensteinische Recht von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Österreich.

Dass der Wille eines Erblasser bestimmt sein muss, ergibt sich aus § 565 ABGB. Er muss im Stande der vollen Besonnenheit, mit Überlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug und wesentlichem Irrtum die letztwilligen Verfügungen erlassen.

3.2 Was muss Inhalt eines Testamentes sein?

Im Testament müssen ein oder mehrere Erben benannt sein. Nur dann gilt die letztwillige Anordnung als Testament. Werden andere Verfügungen, wie z.B. die letztwillige Bestellung eines Vormundes oder die Aussetzung eines Vermächtnisses, in einer letztwilligen Verfügung getroffen, so wird dies nicht Testament, sondern **Kodizill** genannt.

Wird ein Erbe eingesetzt, so ist es unproblematisch. Werden mehrere Erben ohne Quoten eingesetzt, so teilen sie sich das Erbe zu gleichen Teilen. Für den Fall, dass zwar mehrere Erben mit bestimmten Erbteilen ein-



gesetzt sind, diese aber nicht das Ganze erschöpfen, sieht § 556 ABGB vor, das «die übrigen Teile den gesetzlichen Erben zufallen». Dies gilt aber dann nicht, wenn zwar die Erbteile das Ganze nicht ausschöpfen, der Erblasser die Erben aber **zum ganzen Nachlass** berufen hat. Zum Beispiel «*Ich setze Peter, Franz und Martha zu Erben meines gesamten Nachlasses ein und zwar Peter zu 1/4, Franz zur Hälfte und Martha zu 1/8.*»

3.3 Was ist, wenn bei mehreren Erben einer nicht erben will (Erbentschlagung), ein anderer von seinem Erbrecht keinen Gebrauch macht?

Auch hier gibt es eine gesetzliche Regelung: Gemäss § 560 ABGB wächst der erledigte Teil den übrigen eingesetzten Erben zu (**Recht des Zuwachses**).

3.4 Was ist, wenn ein Erblasser mir eine wertvolle Liegenschaft vermacht, diese ihm aber nicht mehr gehört?

Dann liegt wesentlicher Irrtum gemäss § 570 ABGB vor, der die Anordnung diesbezüglich ungültig macht. Ein Irrtum ist wesentlich, wenn der Erblasser die Person, welche er bedenkt, oder den Gegenstand, welcher er vermachen wollte, verfehlt. Allerdings ist eine solche Anordnung auch dann gültig, wenn der vermachte Gegenstand oder die bedachte Person nur unrichtig genannt oder beschrieben wurde, (z.B. das Haus Nr. 270 in Vaduz anstelle mein Haus Nr. 270 in Eschen).

3.5 Kann ein Testament widerrufen bzw. abgeändert werden?

Ja, jederzeit!

Wesentlich ist beim Testament deren jederzeitige Widerrufbarkeit. So ein Widerruf kann ausdrücklich, schlüssig oder stillschweigend, z.B. durch Durchstreichung des Textes oder der Unterschriften geschehen. Ein Wi-

derrufsverzicht in einem Testament gilt nach § 716 ABGB «*als nicht beigesetzt anzusehen*».

Durch ein neues Testament wird das alte widerrufen, auch wenn dies im neuen Testament nicht ausdrücklich erwähnt ist. Sofern der Erblasser dies im letzteren Testament nicht deutlich zu erkennen gibt, dass das frühere ganz oder zum Teile bestehen bleiben soll (siehe § 713 ABGB), gilt das neuere. Allerdings sieht der § 714 ABGB beim Kodizill vor, dass ein später errichtetes Kodizill frühere Vermächtnisse oder Kodizille nur dann aufhebt, wenn es mit dem früher errichteten in Widerspruch steht. Sonst bleiben die Anordnungen an und für sich nebeneinander bestehen. Diese Regelung gilt auch analog für Testamente.

3.6 In welcher Form können Erklärungen des letzten Willens erfolgen?

Man unterscheidet zwischen aussergerichtlichen und gerichtlichen letztwilligen Verfügungen, schriftlichen und mündlichen.

3.7 Welche Hauptformen gibt es in der Praxis?

Hauptform ist sicher das eigenhändig geschriebene Testament. Zur Gültigkeit muss es eigenhändig mit den Namen des Erblassers unterfertigt sein (siehe § 578 ABGB). Hingegen ist die Beisetzung des Datums und des Ortes, an dem der letzte Wille errichtet wurde, nicht notwendig, aber «*zur Vermeidung von Streitigkeiten rätlich*.»

Neben dem eigenhändig geschriebenen Testament gibt es das fremdhändige Testament. Die Urkunde wird von einer anderen Person niedergeschrieben. In der Praxis heisst das, es wird mit dem Computer geschrieben und ausgedruckt (früher mit der Schreibmaschine), kann aber auch von einer anderen Person handschriftlich vorbereitet sein.



3.8 Ich habe gehört, dass man bei einem fremdhändig vorbereiteten Testament sehr aufpassen muss, damit es gültig ist. Stimmt dies?

Ja!

Wichtig ist, dass der Erblasser vor drei **fähigen** Zeugen, wovon wenigstens zwei gegenwärtig sein müssen, erklärt, dass der Aufsatz seinen letzten Willen enthält. Diese Zeugen müssen immer auf der Urkunde selbst mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz unterschreiben. Hingegen müssen sie den Inhalt des Testamentes nicht kennen.

Sonderbestimmungen gibt es dann, wenn ein Erblasser nicht schreiben und nicht lesen kann. Es wird auf die §§ 580 und 581 ABGB verwiesen.

Wichtig ist, dass **fähige** Zeugen beim Testierakt eines fremdhändischen Testaments vorhanden sind. Personen unter 18 Jahren, Blinde, Taube oder Stumme sind als Zeugen ausgeschlossen.

Des Weiteren, dies ist in der Praxis sehr wichtig, ist ein Erbe oder Legatar in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, ebenso wenig dessen Gatte, Eltern, Kinder, Geschwister oder *«in eben dem Grade verschwägte Personen»* (§ 594 ABGB). Auch Hausbedienstete sind keine fähigen Zeugen. Der Gesetzgeber will haben, dass die Zeugen nicht nur fähig sind, sondern auch möglichst **unbefangen**.

3.9 Kann ich auch mündlich letztwillige Anordnungen äussern und sind diese gültig?

Ja, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen. Der § 585 ABGB sieht vor, dass der, der mündlich testiert, vor **drei fähigen Zeugen**, welche **zugleich gegenwärtig** und zu bestätigen fähig sind, dass kein Betrug oder Irrtum vorliegt, ernstlich seinen letzten Willen erklärt.

Es ist notwendig, dass die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich oder jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses die Erklärung des Erblassers entweder selbst aufzeichnen oder, sobald als möglich, aufzeichnen lassen. Dies ist auch aus Vorsichtsgründen geboten.

Erklärt jemand z.B. vor einer Bergtour vor vier Freunden, dass im Falle seines Todes seine Lebensgefährtin Marianne alles erben soll, so kann eine solche Anordnung durchaus als ein aussergerichtliches mündliches Testament angesehen werden, wenn dies die vier Zeugen bestätigen können. So jedenfalls hat der österreichische Oberste Gerichtshof vor einigen Jahren entschieden. Man sieht daraus, dass es nicht unbedingt einer schriftlichen Erklärung des letzten Willens bedarf. Im Regelfall wird man aber schriftlich testieren.

3.10 Man sagt, dass man auch beim Fürstlichen Landgericht Testamente errichten kann. Stimmt dies?

Ja!

Der § 587 ABGB sieht vor, dass man bei Gericht schriftlich oder mündlich testieren kann. Bitte rufen Sie in diesem Falle beim Fürstlichen Landgericht an und lassen sie sich mit der entsprechenden Geschäftsabteilung verbinden. Dann erhalten Sie einen Termin für die Testamentserrichtung. Das gerichtliche Testament wird auch gleich gerichtlich hinterlegt.

Auch ein aussergerichtlich errichtetes **schriftliches** Testament kann bei Gericht gegen eine entsprechende Gebühr hinterlegt werden.

3.11 Was versteht man unter «gemeinschaftliches Testament»?

Gemäss § 583 i.V.m. § 1248 ABGB ist es **Ehegatten** (nur diesen) gestattet, in einem Aufsatz sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen.



Wichtig ist: Ein solches Testament ist jeweils widerruflich. Allerdings kann aus der Widerrufung des einen Teiles auf die Widerrufung des anderen Teiles nicht geschlossen werden.

Ein weiterer wichtiger Hinweis in diesem Zusammenhang: Bei einem wechselseitigen Testament muss **jeder Ehegatte** seinen letzten Willen handschriftlich selbst verfassen. Schreibt nur ein Ehepartner mit der Hand und lässt es vom anderen Ehepartner unterschreiben, so werden die Verfügungen hinsichtlich des nicht selbstschreibenden Ehepartners (der nur unterschrieben hat) ungültig, da für ihn ein fremdhändiges Testament vorliegt, das drei Zeugen bedürfte.

Man kann allerdings durch ein im Computer geschriebenes und ausgedrucktes einziges Dokument, das von drei fähigen Zeugen bei der Testamentserrichtung unterschrieben wird, diese «Falle» vermeiden.

Wichtig ist in der Praxis auch, dass man in einem gemeinschaftlichen Testament die Anordnung aufnimmt, dass dann, wenn ein Ehegatte das gemeinsame Testament widerruft oder aufhebt, automatisch auch die Erbeinsetzung des anderen Teiles als widerrufen gilt. Dann ist diese klare Anordnung auch zu beachten.

3.12 Was versteht man unter Patientenverfügungen?

Darunter werden schriftliche Willenserklärungen verstanden, was im Fall einer künftigen, schweren oder zu Tode führenden Krankheit einer Person geschieht, ebenso bei Bewusstlosigkeit oder Dauerschädigung des Gehirnes samt Ausfall lebenswichtiger Körperfunktionen (medizinisch) geschehen soll.

Solche Patientenverfügungen sind keine Testamente im Sinne des Erbrechtes, allerdings Ausfluss des Selbstbestimmungsrechtes. Ob sich ein

Arzt an diese Verfügungen halten darf oder nicht, bestimmen die für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3.13 Ich habe etwas von Nacherbschaft gehört. Können Sie mir Näheres darüber mitteilen?

In den §§ 604 ff ABGB steht:

Jeder Erblasser kann für den Fall, dass der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht erlangt, einen, oder, wenn dieser sie nicht erlangt, einen zweiten bzw. auch mehrere Nacherben berufen (sogenannte gemeine Substitution).

Von fideikommissarischer Substitution spricht man, wenn ein Erblasser seinen Erben verpflichtet, dass er die angetretene Erbschaft nach seinem Tode oder in anderen bestimmten Fällen, einem zweiten genannten Erben hinterlässt.

Dies ist eine sehr grosse Einschränkung des Eigentumsrechtes des Vorerben. Ihm stehen lediglich die Rechte und Verbindlichkeiten eines Fruchtgeniessers (siehe § 613 ABGB) zu.

In der Praxis kommt oft eine Substitution auf den Überrest vor. Demnach erklärt der Erblasser, dass der Vorerbe (z.B. seine Gattin) das Vermögen gebrauchen bzw. verbrauchen kann. Nur das, was übrig bleibt (der Überrest), geht an den Nacherben.

Bei dieser sogenannten befreiten Vorerbschaft erhält der Nacherbe nur das, was übrig bleibt.

Bei einer fideikommissarischen Substitution ist es möglich, bei Liegenschaften das sogenannte Substitutionsband im Grundbuch vorzumerken. Das hindert dann den Verkauf der Liegenschaft durch den Vorerben.



3.14 Ich bin auf der Reise in Südamerika. Ein furchtbarer Flug hat mich veranlasst, in einem Hotel vor Ort schnell ein handschriftliches Testament zu errichten und es einem Freund in Liechtenstein zu übersenden. Ist es gültig?

Ja!

Die diesbezügliche Bestimmung findet sich in Art. 30 des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG). Demnach ist eine letztliche Verfügung dann als gültig anzusehen, wenn sie dem Heimatrecht des Erblassers zum Zeitpunkt seiner Rechtshandlung oder zum Zeitpunkt seines Todes entspricht bzw. dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Rechtshandlung oder zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, entspricht. So kann z.B. ein Schweizer, der in Liechtenstein seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch im Ausland eine wirksame letztliche Verfügung errichten, wenn sie den liechtensteinischen Formvorschriften (z.B. handschriftliches Testament oder Drei-Zeugen-Testament) entspricht.

4 Pflichtteilsrecht

4.1 Was versteht man unter Pflichtteil?

In Kapitel 3 haben wir ausführlich erörtert, dass durch die Erklärung des letzten Willens der Testator die gesetzliche Erbfolgeanordnung verändern kann.

Das Gesetz schränkt aber diese Testierfähigkeit ein. Mit anderen Worten: Bestimmte dem Erblasser nahestehende Personen darf er nicht übergehen. Diese muss er bedenken. Macht er dies nicht, besteht für diesen Personenkreis ein Pflichtteilsanspruch.

4.2 Welche nahestehenden Personen des Erblassers sind pflichtteilsberechtigt?

Dies ergibt sich aus § 762 ABGB, der besagt:

*«Die Personen, die der Erblasser in der letztwilligen Anordnung bedenken muss, sind seine **Kinder** und der **Ehegatte**.»*

Fehlen solche, sind pflichtteilsberechtigt auch die **Eltern**. Mit anderen Worten: Die Eltern des Erblassers können nur den Pflichtteil verlangen, soweit keine Kinder vorhanden sind und auch kein Ehegatte.

So kann ein Erblasser, der zwar keine Kinder aber einen Ehegatten hat, diese **zur Gänze** als Alleinerbin einsetzen. Die Eltern des Erblassers kommen dann um den Pflichtteil. Wenn kein Testament vorhanden ist, gilt aber die gesetzliche Erbfolge. Dann wird der Gatte nur zu zwei Drittel des Nachlasses gesetzliche Erbin, ein Drittel geht an die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen.

§ 763 ABGB stellt überdies klar, dass hinsichtlich der Kinder zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied besteht.

Unter dem Begriff «Kinder» werden auch Enkel und Urenkel und unter dem Begriff «Eltern» auch alle Grosseltern verstanden. Ihr Pflichtteilsrecht entsteht aber erst bei Vorversterben des/der pflichtteilsberechtigten Kindes/Kinder.

4.3 Wie hoch ist der Pflichtteil?

§ 765 ABGB gibt diesbezüglich folgende Auskunft:

*«Als Pflichtteil gebührt jedem Kind und dem Ehegatten **die Hälfte** dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.*



Den Vorfahren hingegen gebührt lediglich ein Drittel dessen, was ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.»

Um den Pflichtteil ausmessen zu können, muss somit zuerst eruiert werden, was dem Kind, dem Ehegatten oder den Eltern ohne testamentarische Verfügung, also nach dem Gesetz, zugefallen wäre. Davon wird dann der entsprechende 1/2-Anteil oder 1/3-Anteil ausgerechnet.

Zu diesem Zwecke müssen alle zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, alle Rechte und Forderungen genau beschrieben und geschätzt werden (siehe § 784 ABGB).

Abziehen sind selbstverständlich die Schulden und andere Lasten etc. Auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder des pflichtteilsberechtigten Ehegatten sind bei der Berechnung des Nachlasses auch Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen, allerdings nur die, die während der Ehe des Erblassers gemacht wurden bzw. zur Zeit, als er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat (§ 785 ABGB).

Diese Bestimmung bezweckt die Gleichstellung aller pflichtteilsberechtigten Kinder. Wenn z.B. ein Grundstück zum Steuerschätzwert «verkauft» wird, so spricht man von «gemischter Schenkung». Der geschenkte Teil muss angerechnet werden. Überhaupt ist ein Anspruch nur dann begründet, wenn eine Vermögensverschiebung dergestalt stattfindet, dass ganz oder teilweise von Schenkung gesprochen werden kann.

4.4 Bekommt der Pflichtteilsberechtigte einen aliquoten Anteil am Erbe?

Nein!

Der Pflichtteilsanspruch ist kein Anspruch auf einen ideellen Teil des Nachlasses. Vielmehr ist er eine Forderung auf einen verhältnismässigen Teil

des Nachlasswertes **in Geld**. Diesbezüglich ist auf § 2 Bst. I. Erbpatent vom 06.04.1946 zu (alt) § 784 zu verweisen. Diese Bestimmung ist noch formell in Kraft.

Bereits mit dem Tode des Erblassers entsteht der Pflichtteilsanspruch. Er ist nur gegen die Erben, nicht aber gegen Legatäre **als Nachlassschuld** geltend zu machen.

Wichtig ist auch, dass Pflichtteilsansprüche, falls sie nicht anerkannt werden, **im Prozesswege** geltend zu machen sind. Die Verjährungsfrist wegen Verkürzung des Pflichtteiles beträgt gemäss § 1487 ABGB **drei Jahre**. Danach ist dieser Anspruch erloschen.

4.5 Gibt es Fälle, in denen der Pflichtteil nicht geschuldet ist?

Ja!

In Ergänzung der schon aufgrund des Gesetzes vorgesehenen **Erbbunfähigkeit** (siehe Punkt 1.8) gibt es für den Erblasser auch die Möglichkeit der **Enterbung**. Dies bedeutet, dass der Erblasser durch einen Willensakt, nämlich durch eine letztwillige Anordnung, einer pflichtteilsberechtigten Person den Pflichtteil entzieht.

Die Gründe für eine Enterbung müssen gravierend sein. Aus § 768 und § 769 ABGB ergeben sich diese wie folgt:

Gründe der Enterbung eines **Kindes**:

- wenn es den Erblasser in Notstand hilflos gelassen hat;
- wenn es wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder 20jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;



- wenn es beharrlich eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossende Lebensart führt (ein Kind führt ein Konkubinat: dies wird aufgrund heutiger gesellschaftlicher Auffassung wohl kaum einen solchen Enterbungsgrund darstellen, selbst wenn dies gegen den Willen des Erblassers erfolgt).

Enterbungsgründe für **Ehegatte und Eltern**:

Für Ehegatten gilt Gleiches wie oben sowie grobliche Vernachlässigung der Beistandspflicht gegenüber dem Erblasser. Auch Eltern können aus letzterem Grund «enterbt» werden.

Nochmals: Wichtig ist, dass die Enterbung letztwillig verfügt wird.

Sie gilt aber auch dann, wenn ein Erblasser einen Noterben (pflichtteilsberechtigten Erben) in der letztwilligen Verfügung übergeht, der testamentarisch eingesetzte Erbe aber beweisen kann, dass der mit Stillschweigen übergangene Erbe sich einer der oben angeführten Enterbungsursachen schuldig gemacht hat. Hier spricht man von **stillschweigender Enterbung!**

4.6 Ich habe gehört, dass neben der Enterbung auch eine Pflichtteils-minderung möglich ist.

Ja!

Seit der Familienrechtsnovelle 1993, LGBl. 1993/54, besteht die Möglichkeit, durch eine testamentarische Anordnung eine Pflichtteilsminde- rung auf die Hälfte des Pflichtteils zu verfügen. Voraussetzung hierfür ist, dass das an und für sich pflichtteilsberechtigte Kind und der vererbende Elternteil *«zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis standen, wie es in der Familie zwischen Eltern und Kinder gewöhnlich besteht»* (siehe § 773a

ABGB). Denkbar ist eine solche Pflichtteilsminderung vor allem bei nicht-ehelichen Kindern, zu denen vom Erblasser her gesehen kein Kontakt bestand oder besteht.

Zudem setzt die Pflichtteilsminderungs-Anordnung in letztwilligen Verfügungen nach dem 30.06.2007 (siehe LGBl. 2007/138) voraus, dass der Erblasser «*die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr nicht grundlos abgelehnt hat*».

4.7 Was muss bei der Hinterlassung eines Pflichtteiles beachtet werden?

Da der Pflichtteil nur bedeutet, dass der in § 762 beschriebene Personenkreis (Kinder, Ehegatte, Eltern) einen Mindestanteil am Erbe erhalten muss, kann dies auch in Gestalt eines Erbteiles oder eines Vermächnisses geschehen. Man braucht somit nicht ausdrücklich anordnen, dass ein Kind auf den Pflichtteil gesetzt wird. Werte im Ausmass eines rechnerischen Pflichtteiles muss der Pflichtteilsberechtigte aber auf alle Fälle erhalten.

Der Pflichtteil muss dem Noterben frei bleiben.

Bedingungen oder Belastungen eines Pflichtteiles werden als ungültig angesehen. Eine solche Bedingung oder Belastung darf sich nur gültig auf jenen Teil beziehen, der über den Pflichtteil hinausgeht.

4.8 Was muss auf den Pflichtteil angerechnet werden?

Alle Legate oder andere Verfügungen des Erblassers, welche der Noterbe aus der Verlassenschaft erhält, muss er sich anrechnen lassen; weiters auch alle anzurechnenden Geschenke (siehe § 787 ABGB).

Darüber hinaus ist anzurechnen: Was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute, seinem Sohn oder Enkel zur Aus-



stattung unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder eines Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines volljährigen Kindes verwendet hat (siehe § 788 ABGB).

Besteht eine letztwillige Verfügung, so muss der Erblasser **den Kindern** gegenüber eine Anrechnung ausdrücklich anordnen.

Bei der gesetzlichen Erbfolge hingegen muss sich das Kind dasjenige, was es vom Erblasser vorher erhalten hat, anrechnen lassen.

Eltern können **bei einem Kind** die Anrechnung auch bei der gesetzlichen Erbfolge **erlassen**. Sie können somit in einem Testament zum Ausdruck bringen, dass sie nicht wollen, dass die anrechenbaren Vorbezüge beim Erbe zu berücksichtigen sind.

4.9 Mein Bruder hat in seinem Testament seine aussereheliche Tochter gar nicht berücksichtigt. Erbt diese?

Hier sieht der § 776 ABGB vor, dass bei einer gänzlichen (stillschweigenden) Übergehung eines dem Erblasser bekannten Kindes dieses **nur den Pflichtteil** fordern kann.

Ist das Kind dem Erblasser aber unbekannt, kann dieses nicht nur den Pflichtteil, sondern den Erbteil fordern (§ 777 ABGB).

Beim Tod eines Kindes vor dem Erblasser und bei stillschweigend übergebenen Kindern treten diese in Ansehung des Erbrechtes an die Stelle des Kindes (§ 779 ABGB). Es kommt bei diesem Erbrecht dieser Kinder darauf an, ob ihre Existenz dem Erblasser bekannt war oder nicht (siehe oben).

4.10 Um meine gesetzlichen Erben «leer» ausgehen zu lassen, errichte ich einfach eine Stiftung gemäss liechtensteinischen Rechtes. Geht dies?

Nein!

Aus der Bestimmung des Art. 560 des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) ergibt sich klar und deutlich, dass eine Stiftung von den Erben **gleich einer Schenkung** angefochten werden kann.

Gemäss der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 09.02.2002, 6 CG.2004.23, veröffentlicht in den LES 2006, Seite 468, unterliegt die Errichtung einer Stiftung nach liechtensteinischem Recht als einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung der Anfechtung durch die Noterben, die einen Pflichtteilergänzungsanspruch geltend machen können.

Die Ansprüche eines Pflichtteilsberechtigten sind im Übrigen nach dem Erbstatut (Wohnsitz des Erblassers) zu beurteilen. Diesem Erbstatut unterliegen alle materiellen Erbrechtsfragen und somit das gesamte Noterben- und Pflichtteilsrecht. Auch die Verjährung von pflichtteilsansprüchen ist nach dem Erbstatut zu beurteilen. So der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 09.02.2006.

Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein war in seiner Entscheidung vom 16.09.2002, StGH 2002/17 mit der Frage des «Stiftungsdurchgriffes» befasst. Er hat ausgeführt, dass im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht das Trennungsprinzip herrscht. Juristische Personen «Stiftung, Stifter bzw. Begünstigte» sind streng zu trennen. Allerdings wird bei Missbrauch diese Trennung aufgehoben. Es kann durchgegriffen werden. Wenn also mit einer Stiftungserrichtung von Anfang an gezielt zwingende erbrechtliche Vorschriften umgangen werden sollen, stellt sich die Frage, inwiefern die Stiftung gegenüber Erben oder Pflicht-



teilsberechtigten als gültig errichtet angesehen werden kann. Wörtlich führt der Staatsgerichtshof in der zitierten Entscheidung aber aus, dass der Durchgriff und damit die Verneinung der rechtlichen Existenz der Stiftung im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes als «*ultimo ratio*» mit grosser Zurückhaltung Verwendung finden muss, zumal die Stiftung dadurch im Gegensatz zur blossen gerichtlichen Durchsetzung der Pflichtteilsansprüche gänzlich ignoriert wird.

5 Verlassenschaftsverfahren

5.1 Welche Behörde oder Amtsperson ist nach dem Tode einer natürlichen Person involviert?

Die Verfahrensvorschriften hierfür ergeben sich aus einer nicht mehr zeitgemässen Instruktion vom 08.04.1846 (über die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaften im souveränen Fürstentum Liechtenstein).

Im Fürstentum Liechtenstein gibt es kein Notariat, das als Gerichtskommissär (wie in Österreich) delegiert ist, Verlassenschaftsverfahren abzuhandeln.

Vielmehr statuiert § 1 der oben angeführten Verlassenschaftsinstruktion vom 08.04.1846, dass das Fürstliche Landgericht bei jedem sich im Lande ereignenden Todesfall verpflichtet ist:

- das Vermögen des Verstorbenen zu erheben;
- Sicherungsmassnahmen zu ergreifen;
- die Erben ausfindig zu machen;
- den Nachlass den Erben zuzuweisen und somit einzuantworten.

§ 3 der Verlassenschaftsinstruktion sieht sogar vor, dass «sich das Landgericht ohne Verzug» entweder selbst in die Wohnung des Verstorbenen

zu begeben oder ein geeignetes «Amtsindividuum» dahin zu schicken hat. Diese Regelung ist aber «totes Recht». Niemand vom Landgericht tut dies mehr.

Vielmehr wird als erste Amtshandlung eine amtliche Inventarisierung gemäss Art. 101 Abs. 1 des liechtensteinischen Steuergesetzes vorgenommen. Gesetzlich vorgesehen ist dies innert acht Tagen nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, ausgenommen sind Fälle notorischer Armut.

Durchgeführt wird dies von einer «Abordnung des Gemeinderates jener Gemeinde, in welcher der Verstorbene steuerpflichtig ist». Für diese Durchführung wird eine Gebühr von zwei Promille des Wertes des Reinvermögens eingehoben.

Nicht allgemein bekannt ist, dass bei Gefahr, dass vor der Inventarisierung Vermögensteile beiseite geschafft werden, die Steuerverwaltung eine sofortige **Siegelung** anordnen kann. Auch gibt es eine Verpflichtung der Erben, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Schliesslich können auf Verlangen eines Erben Vermögensstücke geschätzt oder Geschäftsbücher durch Sachverständige geprüft werden (Art. 101 Abs. 3 Steuergesetz).

5.2 Welche Sicherungsmassnahmen gibt es?

Die Verlassenschaftsinstruktion sieht Sperren vor. So kann nach dieser Instruktion bei Gefahr einer Verschleppung oder Unterschlagung und dann, wenn die mutmasslichen Erben von der freien Vermögensverwaltung ausgeschlossen sind (z.B. entmündigt), eine sogenannte enge Sperre angelegt werden. Dann werden die Nachlassgegenstände (Hausrat) im verschlossenen Räumen versperrt, die liquiden Mittel verzeichnet und verwahrt.



Ausserdem ist eine gerichtliche Inventur anzuordnen, und zwar für den Fall, dass ein Erbe unter Vormundschaft oder Kuratel steht, sein Aufenthaltsort unbekannt ist oder wenn der Erbe den Nachlass mit der Verbindlichkeit erhält, diesen künftig ganz oder zum Teil an Andere (z.B. Noterben) zu übertragen.

In der Praxis macht das Gericht keine eigene Inventarisierung. Sie übernimmt einfach die Inventarisierung der Inventarisierungskommission und ergänzt sie, wenn notwendig, im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung.

5.3 Wie geht dann das Verlassenschaftsverfahren vor sich?

Das Gesetz sieht eine Testamentseröffnung vor bzw. die Ladung von Zeugen des letzten Willens bei einem aussergerichtlichen mündlichen Testament. Die Zeugen haben entweder ihre Aufzeichnungen abzugeben oder den letzten Willen ohne Beeidigung zu Protokoll zu geben.

Das Gesetz sieht eine sehr rasche Verlassenschaftsabhandlung vor (§ 35). Alle erhobenen gesetzlichen Erben sind vorzuladen, weiters auch die testamentarischen Erben, deren Erbrecht sich somit auf einer letztwilligen Verfügung gründet.

Ist der Aufenthaltsort der Erben nicht zu eruieren, wird ein Kurator bestellt. Ist es diesem nicht möglich, den Aufenthaltsort des seiner Vertretung bestimmten Erben zu erforschen, gibt es eine öffentliche Bekanntmachung durch Edikt. Hier gilt gemäss § 40 der Verlassenschaftsinstruktion eine Ediktsdauer von einem Jahr.

Bei der Verlassenschaftsabhandlung müssen die berufenen Erben die bedingte oder unbedingte Erbserklärung abgeben. Sie können sich auch formfrei des Erbes entschlagen.

5.4 Wie ist vorzugehen, wenn ein Kind das Testament seines verstorbenen Elternteiles, in dem jemand anderer (z.B. ein Familienfremder) zum Alleinerben eingesetzt ist, nicht anerkennen will?

Wie bereits ausgeführt worden ist, kann jeder Erblasser unter Beachtung von Pflichtteilsrechten über sein Vermögen letztwillig verfügen.

Erklärt sich der so berufene Erbe bedingt oder unbedingt zum Erben, will dies aber ein gesetzlicher Erbe (z.B. ein Kind) nicht anerkennen, so muss dieses ebenfalls eine Erbserklärung abgeben, und zwar, da ja kein Testament zu seinen Gunsten vorliegt, aufgrund des Gesetzes.

Das Gericht teilt sodann beiden Kontrahenten Parteienrollen zu, und zwar die Klägerrolle und die Beklagtenrolle. Des Weiteren verfügt das Gericht, dass der Kläger inner einer bestimmten Frist die **Erbrechtsklage** gegen den Beklagten einzubringen hat.

Derjenige, der den stärkeren Erbrechtstitel hat (das ist der Testamentserbe) erhält die Beklagtenrolle. Derjenige, der den schwächeren Erbrechtstitel (Erbrecht aufgrund des Gesetzes) nachweisen kann, muss klagen und erhält die Klägerrolle.

Der Kläger muss darauf klagen, dass festgestellt wird, dass die letztwillige Verfügung des Erblassers ungültig ist.

Ungültig kann ein solches Testament aus formalen Gründen (bei einem 3-Zeugen-Testament fehlt ein Zeuge) oder aus inhaltlichen Gründen (der Erblasser war zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht mehr testierfähig) sein.

Solange der Erbrechtsstreit anhängig ist, ruht das Verlassenschaftsverfahren. Wird keine Klage eingebracht, wird an den Erben mit dem stär-



keren Erbrechtstitel, dessen Erbrecht gerichtlich nicht angefochten wurde, eingantwortet.

5.5 Muss der Erbe vor der Einantwortung des Nachlasses noch Nachweise erbringen?

Ja!

§ 46 der Verlassenschaftsinstruktion sieht vor, dass vor der Einantwortung ein Ausweis zu erbringen ist, dass alle gesetzlich auferlegten Verbindlichkeiten erfüllt worden sind. Auch müssen die Gebühren entrichtet sein. Gemäss dieser Gesetzesstelle kann somit eine Einantwortung nicht erfolgen, solange Legate nicht erledigt und andere Auflagen erfüllt sind.

5.6 Was bewirkt die sogenannte Einantwortung?

Die Einantwortung bewirkt, dass das Eigentumsrecht am ruhenden Nachlass auf den oder die Erben übergeht. Sie erhalten dann Volleigentum.

5.7 Gibt es im Fürstentum Liechtenstein Erbschaftssteuern und wenn ja, in welcher Höhe?

Ja!

Es gibt eine sogenannte **Nachlasssteuer** gemäss Art. 96 des Steuergesetzes. Diese beträgt 1% bis 5% je nach Höhe des Wertes des Nachlasses. Auf die ersten CHF 200'000.– werden 1% erhoben, 5% auf den CHF 2 Mio. übersteigenden Nachlasswert. Beim Übergang des Nachlasses auf Ehegatten, Kinder und Eltern beträgt die Nachlasssteuer **die Hälfte** der obigen Ansätze. Ausserdem ist ein Freibetrag von **CHF 10'000.–** für die Ehegatten des Erblassers oder dessen Nachkommen für jeden Kindesstamm in Abzug zu bringen.

Darüber hinaus gibt es die **Erbanfallsteuer**. Diese ist ebenfalls vom Wert des reinen Nachlasses zu berechnen. Bei einem Erbanfall von nicht mehr als CHF 20'000.– beträgt sie bei Kindern, Kindeskindern, Eltern und Ehegatten 0.5% und erhöht sich bei nicht blutsverwandten oder verwandtschaftlichen Personen («übrige Personen») auf 18%. Bei einem CHF 750'000.– übersteigenden Betrag müssen die Kinder 0.75% bezahlen, die «übrigen Personen» 27%. Die Erbanfallsteuer wird nach Abzug der Nachlasssteuer berechnet und das Gesetz sieht ebenfalls einen Freibetrag von CHF 10'000.– (siehe oben) vor.



Mayer+Roth

Rechtsanwälte

Landstrasse 40

Postfach 408

FL-9495 Triesen

Fürstentum Liechtenstein

T +423 392 25 35

F +423 392 25 37

info@rechtsanwaelte.li

www.rechtsanwaelte.li